

**Postulat Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob) vom 22. Mai 2014:
Cornelius Gurlitt: Chance ergreifen, Risiken prüfen und Verantwortung
wahrnehmen! (2014.SR.000156)**

Cornelius Gurlitt setzte gemäss Medienberichten in zwei letztwilligen Verfügungen das Kunstmuseum Bern als Universalerben ein. Über die Hintergründe dieser Wahl kann derzeit nur spekuliert werden; naheliegend scheint jedoch, dass der Erblasser damit bewusst ein Museum in einem Land wählte, das während des zweiten Weltkrieges neutral war. Möglicherweise waren darüber hinaus auch persönliche Gründe für diesen Entscheid massgebend. Der Erblasser wollte aber offensichtlich kein Museum in seinem Heimat- oder in einem anderen Drittland begünstigen.

Zum Nachlass gehören nebst einer offenbar bedeutenden Kunstsammlung auch Immobilien. Es soll zudem offenbar auch möglich sein, einzelne Werke zu veräussern. Bei einem Teil der Bilder dürfte es sich um bekannte Kunstobjekte handeln, die vom Vater des Erblassers direkt von deutschen Museen erworben werden konnten, da sie als sogenannt „entartete Kunst“ im Dritten Reich nicht mehr ausgestellt werden durften. Zudem war der Vater des Erblassers bereits vor der NS-Zeit ein engagierter Sammler, der Kontakte zu zeitgenössischen Künstlern pflegte und mit schweizerischen Museen handelte (Verkauf des Werkes Tierschicksale von Franz Marc an Kunstmuseum Basel, 1939). Bei anderen Werken muss die Frage der Herkunft genauer abgeklärt werden, wobei nur effektiv berechnete Kläger Forderungen anmelden können und diese zudem mehr als nur glaubhaft geltend gemacht werden müssen.

Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die durch deutsche Gerichte verfügte Beschlagnahme noch zu Lebzeiten des Erblassers wieder aufgehoben wurde und der Erblasser und der deutsche Staat sich kürzlich verpflichteten, gemeinsame Abklärungen hinsichtlich Vorliegens von Raubkunst zu unternehmen. Bei gewissen Werken, bei denen die Umstände des Erwerbs umstritten waren, wurde gemäss Medienberichten ein Vergleich abgeschlossen und der Verkaufserlös zwischen dem Erblasser und den Erben geteilt.

Die Postulanten erachten die Erbschaft als grosse Chance für Bern, insbesondere für den Tourismus. Dass seriöse Abklärungen betreffend Herkunft durchgeführt werden müssen, ist nach Auffassung der Postulanten unbestritten. Dabei sind aber unserer Auffassung nach Mittel für die entsprechenden Abklärungen aus dem Verkauf einzelner Werke und der Immobilien ernsthaft zu prüfen, zudem ist nach Auffassung der Postulanten auch der deutsche Staat gefordert, einen namhaften Beitrag zu leisten. Die Stadt muss ihre Verantwortung in dieser Sache wahrnehmen, und die Annahme seriös abklären. Dabei sprechen nach den beiden Postulanten zurzeit vorliegenden Angaben viele Argumente für die Annahme der Erbschaft. Durch die Prüfungsaufträge sollte hier mehr Sicherheit für den Entscheid gewonnen werden.

Die Gemeinde verfügt in den Personen von Herrn Dr. iur. Jürg Wichtermann, Stadtschreiber, und Frau Veronika Schaller, Abteilung Kulturelles, über zwei Vertreter im Stiftungsrat des Kunstmuseum Bern, die die Interessen der Stadt Bern in diesem Gremium vertreten können.

Der Gemeinderat wird ersucht, im Hinblick auf die Haltung der Vertreter der Stadt Bern im Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu folgenden Fragen zu erstellen:

1. Der Gemeinderat soll einen detaillierten Bericht hinsichtlich Chancen und Risiken der Annahme der Erbschaft für die Stadt Bern erstellen lassen; dabei sollen insbesondere der mögliche Gewinn für den Tourismus und die zu gewinnenden Synergien für die Kunstszene untersucht werden.
2. Der Gemeinderat soll prüfen, ob der Erblasser ganz bewusst das Kunstmuseum Bern und indirekt die Stadt Bern begünstigen wollte und ob sich die Stadt Bern es leisten kann, die Verantwortung gleichwohl auszuschiessen, dies insbesondere, wenn Immobilien zur Erbschaft gehören und einzelne Werke verkauft werden dürfen.

3. Kann und muss nicht auch der deutsche Staat, der mit dem Erblasser einen Vergleich betreffend Rückforderungen abschloss und der nach unserer Auffassung zumindest zusätzlich auch aus moralischen Gründen verpflichtet ist, einen namhaften Beitrag für die Abklärungen hinsichtlich Herkunft zu leisten, für die Zahlung der nötigen Abklärungen herangezogen werden?

Bern, 22. Mai 2014

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Simon Glauser, Kurt Rüeegg, Rudolf Friedli, Henri-Charles Beuchat

Bericht des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Entscheid über die Annahme der Erbschaft von Cornelius Gurlitt wurde im November 2014 vom dafür zuständigen Stiftungsrat des Kunstmuseums Bern (KMB) gefällt. Der Stadtrat hat den vorliegenden Vorstoss am 5. November 2015 erheblich erklärt.

Die Stadt Bern ist zwar Stiftungsgründerin der Stiftung KMB und war im Zeitpunkt des Entscheids des Stiftungsrats KMB über die Erbschaftsannahme mit zwei Mitgliedern im zwölfköpfigen Stiftungsrat vertreten. Über eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf den Entscheid über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft Gurlitt verfügte die Stadt Bern indessen nicht. Immerhin hat sich der Gemeinderat damals intensiv mit der Angelegenheit befasst und die beiden Vertretungen im Stiftungsrat KMB angewiesen, der Annahme der Erbschaft zuzustimmen.

Der Vorstoss verlangt vom Gemeinderat, „einen detaillierten Bericht hinsichtlich Chancen und Risiken der Annahme der Erbschaft“ für die Stadt Bern erstellen zu lassen. Angesichts der eingangs geschilderten Umstände sowie der Tatsache, dass der Entscheid über die Annahme längst gefallen war, als der Stadtrat den vorliegenden Vorstoss erheblich erklärte, ist die Erstellung eines solchen Berichts obsolet.

Zu Frage 2:

Über die Motivation von Cornelius Gurlitt, das Kunstmuseum Bern als Erbin einzusetzen, ist verschiedentlich spekuliert worden. Erhärtete Erklärungen liegen bislang nicht vor. Möglicherweise wird die Aufarbeitung des Nachlasses dazu Hinweise liefern. Da die Erbschaft mittlerweile angenommen und das von der Cousine von Cornelius Gurlitt, Uta Werner, angefochtene Testament mittlerweile vom Oberlandesgericht München bestätigt worden ist, erübrigen sich entsprechende von der Stadt ausgehende Recherchen. Eine Prüfung, „ob sich die Stadt Bern es leisten kann, die Verantwortung gleichwohl auszuschlagen“, ist schon deshalb gegenstandslos, weil die Stadt Bern nicht zuständig war, über Annahme oder Ausschlagung des Erbes zu entscheiden.

Zu Frage 3:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an der Provenienzforschung betreffend die im Nachlass Gurlitt gefundenen Werke in sehr hohem Mass beteiligt. In Deutschland wurde bereits vor der Annahme der Erbschaft durch das Kunstmuseum eine Task Force Gurlitt eingesetzt, die sich mit der Herkunft der Werke befasste. In einer Vereinbarung zwischen dem Kunstmuseum Bern und dem deutschen Staat wurde das entsprechende deutsche Engagement geregelt.

Bern, 21. Dezember 2016

Der Gemeinderat